



TOURENSKIPPER KIEL e.V.

Satzung

Eingetragen im Vereinsregister unter der Nr. VR 2525 KI

§ 1 Name Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Tourenskipper Kiel e.V.“ und führt den Standort laut Anlage.

Der Sitz des am 30.12.1975 gegründeten Vereins ist Kiel. Er ist beim Amtsgericht Kiel unter der Nummer VR 2525 KI eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wassersports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Zu den Zielen und Aufgaben des Vereins gehören außerdem die Förderung der Jugend und des Nachwuchses im Wassersport, die allgemeine Förderung des Interesses am Wassersport, die Vertiefung des allgemeinen Wissens über den Wassersport, die Unterstützung seiner Mitglieder bei der Ausübung ihres Sports, der Austausch von Erfahrungen im Tourensport und die Pflege der Kameradschaft innerhalb des Vereins und gegenüber anderen Wassersportlern. Im Übrigen ist der Verein bei der Beschaffung von Liegeplätzen behilflich. Der Verein ist parteipolitisch und religiös unabhängig und neutral.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters. Stimmberchtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit. Der Verein setzt sich zusammen:
aus aktiven Mitgliedern
aus passiven Mitgliedern

Passive Mitglieder können alle Personen werden, die keinen aktiven Wassersport innerhalb des Vereins betreiben, aber am Leben des Vereins, seinem Zweck und seinen Zielen interessiert sind.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Erklärung des Beitretenen an den Vorstand erforderlich. Sie ist vom Beitretenen zu unterschreiben. In der Beitrittserklärung muss sich der Beitretenen ohne Einschränkungen verpflichten, die Bestimmungen der Satzung anzuerkennen. Das erste Jahr wird als "Mitgliedschaft auf Probe" angesehen. Erst nach Ablauf des Probejahres werden die Standscheine an die Bootseigner bzw. die Mitgliedsausweise an die anderen Mitglieder ausgegeben. Die übrigen Rechte und Pflichten einer normalen Mitgliedschaft bleiben hiervon unberührt.

Über die Aufnahme beschließt der Vorstand nach Ablauf der Probezeit.

Die Aufnahme kann ohne Nennung der Gründe abgelehnt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, mit dem Tod des Mitglieds, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Ein Mitglied kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres seinen Austritt durch Kündigung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied schriftlich erklären. Die Kündigung muss spätestens 3 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Verein. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied von Seiten des Vorstandes mit einer Frist von 6 Wochen Gelegenheit

zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelebt werden. Das Mitglied hat das Recht seine Berufung auf der nächsten Mitgliederversammlung persönlich zu begründen. Ist ein Mitglied ausgeschieden oder ausgeschlossen worden, so darf der Mitgliedsausweis, Stander und Abzeichen des Vereines nicht mehr führen. Der Standschein ist zurückzugeben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins wird von den Mitgliedern ein jährlicher Beitrag erhoben, sowie ein einmaliger Aufnahmehbeitrag. Die Höhe dieser Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten und sollte durch Bankeinzugsverfahren durchgeführt werden. Der Aufnahmehbeitrag wird nach Beendigung der "Mitgliedschaft auf Probe" fällig. Von jedem gezahlten Mitgliedsbeitrag wird eine jährliche Spende in Höhe von 2,50 € an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger abgeführt. Die im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft (§5) anteilig auf die Zeit bis zum Schluss des Geschäftsjahres entfallenden Beiträge werden nicht erstattet.

§ 7 Jugendabteilung

Die Jugendabteilung des Tourenskipper Kiel e.V. trägt den Namen Tourenskipper Jugend Kiel.

Der Jugendabteilung gehören alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres an.

Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes des Tourenskipper Kiel e.V. und wird alle drei Jahre im gleichen Jahr vor den Vorstandswahlen des Vereins von der Jugendversammlung gewählt. Der Jugendwart muss ein stimmberchtigtes Mitglied des Vereins sein und durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Für die Belange der Jugendabteilung gilt die Jugendsatzung, abschließende Entscheidungen trifft der Vorstand des Tourenskipper Kiel e.V.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus: Dem Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Takelmeister und dem Jugendwart. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Vertretungsberechtigt ist der Vorsitzende allein sowie der Stellvertreter und der Kassenwart gemeinsam.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zur Sicherung und Durchführung satzungsgemäßer Ziele und Aufgaben kann der Vorstand diesbezüglich Ausschüsse einberufen.

Die Ausübung eines Vorstandsamtes erfolgt neben dem Ersatz barer Auslagen ehrenamtlich. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Vorstandssitzungen müssen vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Vorstandssitzungen sind in der Regel vierteljährlich einzuberufen, brauchen aber nicht einberufen zu werden, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu einer Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
die Wahl der Kassenprüfer,
die Feststellung des Jahresabschlusses,
die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
die Änderung der Satzung,
die Auflösung des Vereins.

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes ist nicht übertragbar.

Beschlüsse über die Abberufung des Vorstands bzw. von einzelnen Vorstandsmitgliedern bedürfen einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat zweimal im Geschäftsjahr stattzufinden. Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung die Jahresberichte und den Jahresabschluss der Kassengeschäfte vorzulegen.

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung zum Jahresende eine Etatplanung für das folgende Geschäftsjahr zur Abstimmung vorzulegen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss ohne Verzug einberufen werden:

Auf Beschluss des Vorstandes, auf Beschluss der Kassenprüfer oder auf Verlangen eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe an den Vorstand unter Ausführung des Zwecks und der Gründe.

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand durch schriftliche Einladung oder in Textform (E-Mail) an alle stimmberechtigten Mitglieder zwei Wochen vor dem angesetzten Termin unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einzuberufen.

Die Einladung erfolgt an die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Postanschrift oder die zuletzt mitgeteilte E-mailanschrift. Erfolgt die Einladung und ggf. Übersendung von Anlagen zur Einladung in Textform, so verzichtet das Mitglied auf eine qualifizierte elektronische Signatur.

Ein Mitglied kann verlangen, schriftlich eingeladen zu werden.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein stimmberechtigtes Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, hat der Vorstand binnen zwei Wochen erneut eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Bei dieser Einberufung ist eine Einladungsfrist von zwei Wochen zu wahren. Die neue Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und auf den Umstand der Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder hingewiesen wurde.

Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Vereins, bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstands.

Abstimmungen erfolgen nach Ermessen des Versammlungsleiters durch Erheben der Hand oder durch Aufstehen. Auf Antrag mindestens eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Beschlüsse können nur über die im einzelnen bezeichneten Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden.

Die Tagesordnung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in Protokollen festzuhalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Mitglieder und die Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben.

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten beiden Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Kassenprüfer werden im gleichen Turnus wie der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. In diesem Fall dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Satzung ersetzt alle bisherigen Fassungen. Sie tritt am Tage nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 8. Januar 2011

Der Vorstand